

# **Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen am 6. Mai 2018 (Kommunalwahl 2018)**

Runderlass des Innenministeriums vom 4. Dezember 2017  
- IV 314 - 115.41 - GWK 18 - 0 -

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter  
Landrätinnen und Landräte  
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren  
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

Die Landesregierung hat als Wahltag für die nächste Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen

**Sonntag, den 6. Mai 2018**

bestimmt (Bekanntmachung vom 21. März 2017, GVOBl. Schl.-H. S. 186).

## **1 Allgemeines**

Für diese Wahl gelten

- das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492) und
- die Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747), geändert durch Verordnung vom x. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. xxx).

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Beteiligten sind gehalten, die genannten Vorschriften genau zu beachten. Dabei verdienen die seit 2013 erfolgten und teilweise bedeutsamen Änderungen eine besondere Beachtung.

## **2 Zeitplan**

Der als **Anlage 1** abgedruckte Zeitplan gibt einen Überblick über die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu beachtenden Termine und Fris-

ten. Er enthält neben den nach dem GKWG und der GKWO verbindlichen Terminen und Fristen auch solche, die im Interesse eines reibungslosen Wahlablaufs eingehalten werden sollten.

### 3 **Wahlbezirke, Wahlräume**

#### 3.1 Wahlbezirkseinteilung

Sobald die Wahlbezirkseinteilung in der Gemeinde feststeht, teilt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter diese der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter mit. Von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erbitte ich **bis zum 19. April 2018** eine Mitteilung über die Anzahl der Wahlbezirke des Kreises; für die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter der kreisfreien Städte gilt dieses entsprechend.

#### 3.2 Auswahl der Wahlräume

Nach § 36 Satz 1 GKWO muss im Wahlraum die Wahlkabine so eingerichtet sein, dass die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. In diesem Zusammenhang bitte ich aufgrund von sich aus der Wahlprüfung zur Bundestagswahl 2013 ergebenden Erkenntnissen bei der Bestimmung der Wahlräume davon Abstand zu nehmen, solche Räumlichkeiten auszuwählen, die während ihrer üblichen Nutzung mit Videotechnik überwacht werden (z.B. Geschäftsräume von Geldinstituten). Auch wenn die Aufnahmefunktion ausgeschaltet oder sich die Wahlkabine außerhalb des Schwenkbereichs einer Überwachungskamera befinden sollte, könnte es allein schon aufgrund des Vorhandenseins einer Videokamera im Wahlraum zu Missverständnissen kommen. Sollte allerdings ein Verzicht auf die Inanspruchnahme solcher Räumlichkeiten (die allgemein barrierefrei sein dürften) dazu führen, dass wegen Fehlens anderer barrierefreier Räume insbesondere Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Urnenwahl erschwert werden würde, sind die Videokameras abzudecken oder zumindest so auszurichten, dass sie keinesfalls die Wahlhandlung erfassen können.

Im Übrigen bitte ich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der geheimen Wahl und zur Vermeidung von Wahlanfechtungen bei der der Aufstellung der Wahlzellen generell darauf zu achten, dass in jedem Falle eine unbeobachtete Stimmabgabe möglich ist.

### 4 **Wahlorgane**

#### 4.1 Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Wahlausschüsse

Die §§ 12, 13 und 13 a GKWG beinhalten Regelungen über die gesetzlich bestimmten Wahlleiterinnen und Wahlleiter, über die Bildung der Wahlausschüsse, über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt bzw. über die Aufgabenwahrnehmung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a GkZ.

Sofern Aufgaben auf das Amt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 GWKG oder auf die geschäftsführende Gemeinde/auf das geschäftsführende Amt nach § 13 a Abs. 2 und 3 GWKG bereits zu vorangegangenen Wahlen übertragen worden sind, weise ich darauf hin, dass die erfolgte Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf gilt (§ 1 Abs. 2 GWKO). Es ist demnach kein neuer Übertragungsbeschluss erforderlich. Ein Widerruf der Aufgabenübertragung müsste gegenüber dem Amt oder der Gemeinde bis spätestens 6. Februar 2018 erklärt werden; bis zu diesem Zeitpunkt müsste auch eine (erstmalige) Aufgabenübertragung erklärt werden.

#### 4.2 Neutralitätspflicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben als Wahlorgane die besondere Verpflichtung, ihre Aufgaben in völliger Unparteilichkeit auszuführen und sich jeglicher Wahlbeeinflussung zugunsten oder zum Nachteil von Wahlvorschlagsträgern und ihrer Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Dienstgebäude der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters im Falle der Ausübung der Briefwahl „an Ort und Stelle“ (§ 19 Abs. 6 GWKO, vgl. Ziffer 13.1) zwar nicht als „Wahlraum“ anzusehen ist und damit dem Verbot unzulässiger Wahlwerbung aufgrund des § 30 Abs. 2 GWKG nicht unterliegen würde. Die Duldung einer Wahlwerbung von Parteien und Wählergruppen (z.B. Plakatierung) in und an diesem Gebäude ist aber mit der vorstehend beschriebenen Neutralitätspflicht der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters nicht vereinbar.

#### 4.3 Wahlvorstände

##### 4.3.1 Einweisung in die Aufgaben

Die Wahlvorstände üben eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus, der im Wahlverfahren - auch im Hinblick auf etwaige Wahlanfechtungen - eine große Bedeutung zukommt. Sie können diesem Anspruch aber nur genügen, wenn ihnen vorher die erforderlichen Rechts- und Sachkenntnisse vermittelt werden. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter ist im Rahmen ihrer oder seiner Verantwortung nach § 12 Abs. 6 GWKG verpflichtet, für eine entsprechende Unterrichtung der Wahlvorstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, zu sorgen.

##### 4.3.2 Bewegliche Wahlvorstände

Dem Prinzip der Vorrangigkeit der Urnenwahl gegenüber der Briefwahl folgend, sollen nach § 4 Satz 1 GWKO für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten nach Möglichkeit bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, um den Wahlberechtigten auch hier die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl (mit Wahlschein) zu geben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter; es besteht für sie hierzu ein weiter Ermessensspielraum.

Entscheidend wird es darauf ankommen, ob und welche organisatorischen Probleme oder Schwierigkeiten dem Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes entgegenstehen; insbesondere, ob die tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Einrichtung den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes zulassen oder nicht. Deshalb wird die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter eine solche Entscheidung auch nur im Einvernehmen mit der Leitung des Heimes oder der Einrichtung treffen können. Auch ist von Bedeutung, ob im zuständigen Wahlbezirk (bzw. in einem anderen Wahlbezirk desselben Wahlkreises, vgl. § 4 Satz 3 GKWO) überhaupt Wahlvorstandsmitglieder in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung mit einem jederzeit beschlussfähigen Wahlvorstand auch bei Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes gewährleisten zu können. Allein die Annahme, dass eine zu erwartende geringe Wahlbeteiligung in der betreffenden Einrichtung den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes nicht rechtfertigen würde, wäre kein Grund, auf den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes zu verzichten.

Das Ergebnis der Prüfung, ob im Einzelfall ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt wird oder ob wegen des Vorliegens bestimmter Gründe hierauf verzichtet wird, sollte von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter dokumentiert werden.

Im Übrigen bitte ich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der geheimen Wahl und zur Vermeidung von Wahlanfechtungen auch im Falle des Einsatzes eines beweglichen Wahlvorstandes bei der Aufstellung der Wahlkabinen generell darauf zu achten, dass in jedem Falle eine unbeobachtete Stimmabgabe möglich ist.

## **5 Mitgliedschaft in Wahlorganen**

### **5.1 Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerber**

Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 GKWG dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (unter anderem) nicht Beisitzerinnen und Beisitzer eines Kreis- oder Gemeindegewahlausschusses oder Mitglied eines Wahlvorstands sein. Dieses gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber zur Gemeindegewahl im Fall ihrer beabsichtigten Mitwirkung im Kreiswahlausschuss. Wer bereits Mitglied eines solchen Wahlorgans ist, scheidet aus, sobald sie oder er als Bewerberin oder Bewerber in einem eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist.

An ihre oder seine Stelle tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, falls nicht eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt bzw. berufen wird. Zur Vermeidung von Irritationen sollte ein Mitglied eines Wahlorgans bereits dann auf seine Mitwirkung im Wahlorgan verzichten, wenn seine Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber (§ 20 Abs. 3 GKWG) feststeht.

### **5.2 Ausschluss von Vertrauenspersonen**

§ 55 Abs. 2 Satz 1 GKWG bestimmt ferner, dass Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen (unter anderem)

nicht Beisitzerinnen und Beisitzer eines Kreis- oder Gemeindewahlausschusses oder Mitglied eines Wahlvorstands sein dürfen. Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass eine in einem Wahlvorschlag benannte Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson einem Wahlausschuss oder Wahlvorstand angehört, fordert sie oder er die betreffende Person auf, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie die Tätigkeit als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson fortführen will. Wird dieses bejaht oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, scheidet die betreffende Person aus dem Wahlausschuss oder dem Wahlvorstand aus und wird ggf. durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter ersetzt, falls nicht eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt bzw. berufen wird. Im Übrigen gilt Ziffer 5.1 Satz 2 entsprechend.

### 5.3 Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen

Schließlich ist die Bestimmung des § 55 Abs. 2 Satz 2 GWG zu beachten, wonach niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Diese Ausschlussregelung betrifft - wegen der engen organisatorischen Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen - auch das Verhältnis zwischen Wahlorganen der Gemeindewahl und der Kreiswahl. Zur Vermeidung von Rechtsverstößen ist eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleitern erforderlich.

## 6 **Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit**

### 6.1 Wahlrecht

Der bislang in § 4 Nr. 2 GWG genannte Ausschlussstatbestand für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Vollbetreuung), ist für Landtags- und Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen worden. Achtung: Diese Streichung gilt nicht für Bundestags- bzw. Europawahlen. Dort bleibt es bei der alten Rechtslage, mit der Folge, dass der Personenkreis der Vollbetreuten dort nicht wahlberechtigt bzw. wählbar ist. Der Ausschlussstatbestand für Personen, die infolge Richterspruchs (§ 4 Nr. 1 (alt) GWG) das Wahlrecht nicht besitzen, gilt unverändert fort. Falls das von Ihnen verwendete IT-Verfahren nicht nach einzelnen Ausschlussstatbeständen unterscheidet, müsste dafür Sorge getragen werden, dass der Personenkreis der aufgrund strafrechtlicher Entscheidung Ausgeschlossenen bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses aufgrund Aktenlage im Einzelnen ermittelt und der Wahlrechtsausschluss manuell erfasst wird.

### 6.2 Wählbarkeit

Die Ausführungen in Ziff. 6.1 gelten für den Ausschluss von der Wählbarkeit entsprechend (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG).

## 7 **Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung**

### 7.1 Verantwortlichkeit für das Wählerverzeichnis

Voraussetzung für eine ordnungs- und termingemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse und der Wahlbenachrichtigungen ist, dass die Gemeindewahl-

leiterinnen und Gemeindegewahlleiter, die ihre Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen von Dritten erstellen lassen, den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern alle hierzu erforderlichen Mitteilungen rechtzeitig vorlegen. Für die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter verantwortlich; soweit Veränderungen von den Auftragnehmern nicht mehr berücksichtigt wurden, müssen nachträglich entsprechende Berichtigungen vorgenommen werden.

Sofern die Wahlbenachrichtigungen von Dritten erstellt und zur Versendung gegeben werden, bitte ich aus gegebener Veranlassung die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachdrücklich auf eine unverzügliche und ordnungsgemäße Auftragserfüllung hinzuwirken. Ggf. sollten die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter auch durch Nachfragen bzw. geeignete Kontrollen feststellen, ob die Wahlbenachrichtigungen termingemäß versandt worden sind.

Eine zeitnahe Erstellung des Wählerverzeichnisses und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten ist zudem erforderlich, um einen möglichst großen Zeitraum für das Briefwahlverfahren zur Verfügung zu haben. Nach § 19 Abs. 2 GKWO dürfen Wahlscheine ab dem 41. Tag vor der Wahl (26. März 2018) erteilt werden.

#### 7.2 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die in der Gemeinde melderechtlich erfassten Wahlberechtigten werden nach § 11 Abs. 1 GKWO zum Stichtag **25. März 2018** (neu: 42. Tag vor der Wahl, vorher 35. Tag) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen; die sachlichen Wahlrechtsvoraussetzungen („materielles Wahlrecht“) sind auf den Wahltag bezogen (§ 3 Abs. 1 GKWG). Ferner ist zu beachten, dass bei den Wahlen in den Gemeinden und Kreisen die Altersgrenze für die Wahlberechtigung **16** Jahre beträgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GKWG).

#### 7.3 Unionsbürgerinnen/Unionsbürger

Für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) gelten die gleichen sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Wahlrechts und der Wählbarkeit wie für deutschen Staatsangehörigen. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind daher ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen; ein im Herkunftsmitgliedstaat möglicherweise bestehender Ausschluss vom Wahlrecht ist hier unbeachtlich.

Der Kreis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist gegenüber der Kommunalwahl 2013 um Kroatien erweitert worden. Für die Staatsangehörigen der folgenden EU-Staaten findet das Unionsbürgerwahlrecht Anwendung:

*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal,*

*Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.*

Zum Kreis der nach § 11 Abs. 2 GKWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Wahlberechtigten gehören - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - auch diejenigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Mitglieder oder Angehörige einer konsularischen Vertretung eines EU-Mitgliedstaates oder als Angehörige von hier stationierten Truppenteilen eines EU-Mitgliedstaates von der Meldepflicht befreit sind (vgl. § 26 BMG). Die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter werden deshalb gebeten, die in ihrem Bereich befindlichen Konsulate und Truppenteile rechtzeitig auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die betreffenden Personen auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können.

#### 7.4 Wahlberechtigung zur Kreiswahl

Eine Person, die nach Beginn der für das Wahlrecht zugrunde zu legenden Sechs-Wochen-Frist (Stichtag 25. März 2018; § 3 Abs. 1 Nr. 2 GKWG) innerhalb des Kreisgebietes in eine andere Gemeinde umzieht, erfüllt in der neuen Gemeinde noch nicht die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Gemeindegewahl (sofern dort nicht bereits seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag mit Nebenwohnung gemeldet). Bei Vorliegen der sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen ist die Person aber weiterhin zur Kreiswahl wahlberechtigt. Dieser Umstand muss von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter der Zuzugsgemeinde bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bzw. bei einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder im Einspruchsfalle berücksichtigt werden (s. auch Ziffer 7.6).

#### 7.5 Vermeidung von Eintragungen in mehrere Wählerverzeichnisse

Ich weise darauf hin, dass bei Umzügen von Wahlberechtigten in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Stichtag (42. Tag v. d. Wahl = 25. März 2018) - insbesondere auch aufgrund des Wegfalls der Abmeldung bei der Fortzugsgemeinde immer noch die Gefahr von Mehrfacheintragungen in Wählerverzeichnisse gegeben ist und Wahlberechtigte auf diese Weise Wahlbenachrichtigungen von verschiedenen Gemeinden erhalten könnten. Im Wesentlichen wird es sich um zeitlich befristete Doppeleintragungen handeln, und zwar um Personen, die vor dem Stichtag umgezogen waren und sich bis zum Stichtag bereits am neuen Wohnort angemeldet hatten, die Rückmeldung von der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde aber noch nicht verarbeitet wurde. Es ist daher erforderlich, dass die Meldebehörden die Rückmeldungen schnellstmöglich den Fortzugsgemeinden zuleiten sowie insbesondere alle Meldevorgänge, die in zeitlicher Nähe zum Stichtag anfallen, so zügig und zeitnah wie irgend möglich bearbeiten. Ich bitte die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter, ihre Meldebehörden hierauf hinzuweisen und sie über die wahlrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Ebenso sollten die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter von der Möglichkeit einer Bereinigung ihrer Wählerverzeichnisse von Amts wegen bei offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 GKWO) Gebrauch zu machen.

## 7.6 Verfahren bei Zuzügen und Fortzügen, Datenaustausch

Bei Zuzügen bzw. bei Fortzügen wahlberechtigter Personen nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses (Stichtag 25. März 2018) muss die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter im Einzelnen Folgendes beachten:

- Kann eine Aufnahme ins Wählerverzeichnis nur auf Antrag oder auf Einspruch erfolgen, ist die wahlberechtigte Person bei ihrer Anmeldung hierüber zu belehren (zweckmäßigerweise durch ein Merkblatt). Es muss ihr deutlich gemacht werden, dass der melderechtliche Vorgang nicht automatisch mit einer Aufnahme ihrer Person in das Wählerverzeichnis verbunden ist.
- Bei erfolgter Eintragung ins Wählerverzeichnis wird die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter der Fortzugsgemeinde unverzüglich benachrichtigt; diese/dieser hat die betreffende Person in ihrem oder seinem Wählerverzeichnis zu streichen.
- Liegt der Fortzugsgemeinde ein Wahlrechtsausschluss vor oder wird dort bekannt, unterrichtet diese unverzüglich die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter der Zuzugsgemeinde. Diese oder dieser streicht die betreffende Person im Wählerverzeichnis und unterrichtet sie über die vorgenommene Streichung.
- Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde und Ummeldung bis zum Beginn der Einsichtsfrist (16. April 2018) wird die wahlberechtigte Person nur auf ihren Antrag in das neue Wählerverzeichnis eingetragen.
- Erfolgt die Ummeldung innerhalb derselben Gemeinde nach Beginn der Einsichtsfrist, verbleibt die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks. Sie ist bei der Ummeldung auf die Möglichkeit der Wahlteilnahme mit Wahlschein (i.d.R. Briefwahl) im bisherigen Wahlbezirk hinzuweisen.

Die Benachrichtigung einer anderen Gemeindegewahlleiterin oder eines anderen Gemeindegewahlleiters über erfolgte Eintragungen von Personen in das Wählerverzeichnis oder über das Vorliegen von Wahlrechtsausschlussstatbeständen hat unabhängig vom melderechtlichen Rückmeldeverfahren in Form einer besonderen Mitteilung unter Verwendung einer auffälligen Betreffsangabe (z.B. „Eilige Wahlsache“) zu erfolgen. Um den Zeitraum einer Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse so gering wie möglich zu halten, ist diese „wahlrechtliche“ Mitteilung möglichst noch an dem Tag, an dem der Grund dafür entstanden ist, spätestens jedoch am Tag danach, abzusenden (vorzugsweise elektronisch) und vom Empfänger umgehend auszuwerten.

## 7.7 Einsicht in das Wählerverzeichnis

Eine wahlberechtigte Person hat innerhalb des Zeitraums vom 16. bis 20.



April 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) die Möglichkeit, durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (vgl. § 17 Abs. 1 GKWG; § 13 GKWO) die Tatsache der Eintragung bzw. Nichteintragung ihrer eigenen Person zu überprüfen. Es müssen deshalb Vorkehrungen dafür getroffen werden, die der oder dem Wahlberechtigtem nur eine Kenntnisnahme der über ihre eigene Person ins Wählerverzeichnis aufgenommenen Daten (bzw. die Tatsache ihrer Nichteintragung) ermöglichen.

Wenn die wahlberechtigte Person überprüfen möchte, ob andere Personen im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder nicht, muss sie gegenüber der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter Tatsachen glaubhaft machen, die eine Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses vermuten lassen. Es müssen hierfür von der wahlberechtigten Person zudem konkrete Angaben über die Identität derjenigen Person gemacht werden, die sie im Wählerverzeichnis überprüfen möchte (Name, Anschrift). Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass im Wählerverzeichnis enthaltene Daten von Wahlberechtigten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 BMG besteht, von anderen Personen nicht eingesehen werden können. Die Einsichtnahme ist innerhalb der 5 Tages - Frist nur zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und die Erteilung von Wahlscheinen ist spätestens am 24. Tag vor der Wahl (12. April 2018) vorzunehmen (§ 13 Abs. 2 GKWO). Im Falle einer Bekanntmachung ausschließlich durch ihre Bereitstellung im Internet ist § 87 Abs. 1 und 4 GKWO besonders zu beachten, wonach zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen in der Zeitung (bzw. durch Aushang) auf das Erscheinen der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen ist.

#### 7.8 Anzahl der vorläufig Wahlberechtigten

Wie zu früheren Wahlen werden - insbesondere zur Unterrichtung der Medien - wieder die Zahlen der Wahlberechtigten benötigt. Ich bitte daher die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter, die Anzahl ihrer Wahlberechtigten nach dem Stand des Tages vor der Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme (15. April 2018) festzustellen und diese der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter spätestens bis zum **17. April 2018** mitzuteilen.

Von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie von den Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleitern der kreisfreien Städte erbitte ich spätestens am **19. April 2018** eine Mitteilung über die (vorläufige) Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Kreis / in der kreisfreien Stadt.

#### 7.9 Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

Nach § 13 Abs. 4 GKWO ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis nur einzelnen Wahlberechtigten und auch nur insoweit gestattet, als dieses im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Diese Regelung gilt demnach nicht für Parteien und

Wählergruppen. Als Wahlvorschlagsträger haben sie aber die Möglichkeit, nach § 50 Abs. 1 BMG Auskünfte aus dem Melderegister zu erhalten. Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in dem Fall, in dem eine wahlberechtigte Person der Weitergabe ihrer Daten widersprochen hat und ihr Widerspruch im Melderegister gespeichert ist, diese Daten im Rahmen der nach § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG zu treffenden Ermessensentscheidung von einer Auskunft ausgeschlossen sind.

#### 7.10 Vorausverfügungen auf den Wahlbenachrichtigungen

Im Gegensatz zu den bei Bundestags- und Europawahlen geltenden Regelungen ist bei Landtagswahlen die Verwendung von Vorausverfügungen auf der Wahlbenachrichtigung wahlrechtlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es bleibt daher den Gemeindewahlbehörden selbst überlassen, ob sie die von der Deutschen Post AG angebotenen (kostenpflichtigen) Möglichkeiten zur Aktualisierung ihrer Melderegister/Wählerverzeichnisse nutzen wollen oder nicht.

Die Deutsche Post AG hat zum 01.01.2016 einen Produktwechsel im Bereich des Mengenversands vollzogen. Aus INFOPOST wurde DIALOGPOST. Das Porto für einen Standardbrief wurde zum selben Zeitpunkt auf 70 Cents angehoben; das Porto für den Mengenversand bleibt bei 28 Cents zzgl. MwSt.

Ein Teil der ursprünglichen Neuerungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Zeitplanung beim Versand der Wahlbenachrichtigungen wurden mit Wirkung zum 01.09.2016 wieder zurückgenommen. Es bleibt daher bei der von dem Produkt INFOPOST gewohnten Brieflaufzeit von E+4 (Zustellung in der Regel innerhalb von vier Werktagen nach dem Einlieferungstag). Die Wahlbenachrichtigungen können von Montag bis Freitag bei der Post eingeliefert werden. Nähere Einzelheiten hierzu bitte ich im Bedarfsfalle bei der Deutschen Post AG zu erfragen.

#### 7.11 Wahlbenachrichtigung als Brief

Entgegen der ursprünglichen Planung ist die Leichte Sprache nicht mehr für die Wahlbenachrichtigung zu verwenden. Aufgrund der Vielzahl von Informationen und Hinweisen bleibt für die Wahlbenachrichtigung das DIN A4 - Format obligatorisch vorgeschrieben. Die Vorderseite richtet sich nach Anlage 1, die Rückseite nach Anlage 1a zur GKWO. Um Verwechslungen mit Werbepost bei den Empfängerinnen und Empfängern zu vermeiden, empfehle ich, den Briefumschlag durch einen entsprechenden Aufdruck als Wahlbenachrichtigung zu kennzeichnen.

### 8 **Barrierefreie Wahlräume**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GKWO hat die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Diese Mitteilung soll z. B. Rollstuhlfahrern und anderen Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung die Entscheidung

erleichtern, ob sie (entweder mit oder ohne Hilfestellung) an der Urnenwahl in dem barrierefreien Wahlraum ihres eigenen Wahlbezirks bzw. (wenn möglich) mit Wahlschein an der Urnenwahl in einem anderen barrierefreien Wahlraum desselben Gemeindewahlkreises teilnehmen oder aber die Briefwahlmöglichkeit in Anspruch nehmen wollen. Zweckmäßiger Weise sollte die Unterrichtung, ob der Wahlraum barrierefrei ist, bereits durch Aufnahme eines geeigneten Hinweises (bzw. Piktogramm „Rollstuhl“) in die Wahlbenachrichtigungskarte erfolgen.

Ferner bietet sich an, neben Presseveröffentlichungen und Hinweisen im Internet etc. auch in die Wahlbekanntmachung (§ 38 GKWO) Hinweise auf die Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses kann aber nur geschehen, wenn in der Bekanntmachung Angaben zur Lage des Wahlraums/der Wahlräume gemacht werden und diese auch so frühzeitig veröffentlicht wird, dass es behinderten Wahlberechtigten möglich ist, noch rechtzeitig einen Wahlscheinantrag zu stellen.

## 9 **Wahlscheinanträge, Briefwahlunterlagen**

### 9.1 Beantragung von Wahlscheinen

Die Beantragung eines Wahlscheins für eine andere Person ist nach wie vor nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich (§ 18 Abs. 4 GKWO).

Die von mir bisher vertretene Auffassung, dass es sich bei der „Antragsvollmacht“ i. S. des § 18 Abs. 4 GKWO um eine selbständige, ausdrücklich zum Zwecke der Wahlscheinbeantragung erteilte Vollmacht handeln muss, wird aufgegeben. Wie bereits zur Europawahl 2014 reicht eine generelle Vollmacht (sog. „Behördenvollmacht“) auch für eine Wahlscheinbeantragung aus und ist deshalb von den Gemeindebehörden zu akzeptieren.

Die GKWO bestimmt aber nicht, wie zu verfahren ist, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit bereits die Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins und zur Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen nicht schriftlich erteilen kann.

Wie bisher empfehle ich, in diesem Falle in entsprechender Anwendung von § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 46 GKWO von der bevollmächtigten Person eine schriftliche Erklärung über ihre Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern. Die vorgelegten schriftlichen Vollmachten bzw. Erklärungen sind zu registrieren und mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren

### 9.2 Elektronischer Wahlscheinantrag

Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 GKWO kann der Wahlschein nicht nur schriftlich oder mündlich, sondern auch elektronisch in dokumentierbarer Form (z.B. durch E-Mail) beantragt werden (nicht ausreichend ist z. B. die Antragstellung per SMS). Dieses kann entweder durch Ausfüllen und Versendung ei-

nes von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter im Internet bereit gestellten Online-Formulars oder auch durch die Versendung einer formlosen E-Mail geschehen.

Die GKWO knüpft an die Möglichkeit der elektronischen Wahlscheinbeantragung keine weiteren Voraussetzungen; insbesondere ist sie (wie auch eine Antragstellung mittels Telefax) nicht formgebunden. Soweit die den Antrag stellende Person nicht eindeutig identifizierbar ist und die Ausstellung und Zusendung des Wahlscheins mit den Briefwahlunterlagen deshalb Probleme bereiten könnte, hat die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter in geeigneter Form, ggf. durch vorherige Rückfrage, bestehende Zweifel oder Unklarheiten aufzuklären.

Mangels ausdrücklicher Regelung in der GKWO ist die Antrag stellende Person rechtlich nicht verpflichtet, zum Zwecke der Identifikation ihr Geburtsdatum und/oder ihre Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer anzugeben. Diese Zusatzinformationen sind aber geeignet, „elektronische“ Antragstellerinnen und Antragsteller ausreichend zu identifizieren und missbräuchliche Antragstellungen per E-Mail zu verhindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere als ihre/seine Wohnungsanschrift gesendet haben möchte.

Da bei elektronisch gestellten Anträgen (wie bei Telefax-Anträgen) die Unterschrift der Antrag stellenden Person nicht möglich ist, kann auf die Zusatzinformationen nur verzichtet werden, wenn eine zweifelsfreie Identifikation auf andere Weise gewährleistet ist. Ohne diese darf die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter dem Wahlscheinantrag nicht stattgeben; die Eintragung eines Sperrvermerks im Wählerverzeichnis hat dann zu unterbleiben.

Wie zu den vorangegangenen Wahlen bitte ich deshalb wie folgt zu verfahren:

- Soweit die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter für die Antragstellung im Internet ein Online-Formular zur Verfügung stellt, sind darin der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der/des Wahlberechtigten abzufragen.

Die Nummer ihrer/seiner Eintragung im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks sollte ebenfalls mit abgefragt werden; dies kann aber nicht als „Pflichtfeld“ vorgesehen werden, da (insbesondere elektronische) Wahlscheinanträge auch schon vor dem Zugang der Wahlbenachrichtigung gestellt werden können. Die Abfrage der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sollte daher etwa mit dem Hinweis „sofern aus der Wahlbenachrichtigung bekannt“ versehen werden.

- Sollten bei einem auf elektronischem Wege gestellten Wahlscheinantrag (entweder online-Formular oder formlose E-Mail), die für die Identifikation der/des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben nicht ausreichend

sein, muss die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter durch Rückfrage bei der den Antrag stellenden Person die für deren Identifikation erforderlichen Informationen einholen. Diese Rückfrage kann auch per E-Mail erfolgen.

- Wenn die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter den elektronisch beantragten Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen nicht an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person senden soll, ist ihr in einem gesonderten Schreiben (bzw. durch E-Mail) an ihre Wohnanschrift zu bestätigen, dass die Briefwahlunterlagen an die im Wahlscheinantrag genannte Adresse gesandt werden. Die wahlberechtigte Person ist hierin um sofortige Benachrichtigung zu bitten, wenn der Antrag missbräuchlich gestellt wurde. In einem solchen Fall sind der Wahlschein für ungültig zu erklären und der unrichtig eingetragene Sperrvermerk wieder zu löschen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine Wahlscheinbeantragung auf elektronischem Wege oder per Telefax ohne Unterschrift der wahlberechtigten Person gültig ist, da nach § 18 Abs. 3 Satz 2 GKWO in diesen Fällen die Schriftform als gewahrt gilt und ohnehin eine handschriftliche Unterzeichnung naturgemäß nicht möglich ist. Dagegen muss eine Wahlscheinbeantragung auf herkömmliche Weise (z.B. auf der Rückseite der Karte), um gültig zu sein, nach wie vor von der wahlberechtigten Person handschriftlich unterzeichnet werden. Diese auf den ersten Blick nicht befriedigende Rechtslage muss hingenommen werden, da ansonsten die (gewollte) alternative Form der Wahlscheinbeantragung insbesondere durch Nutzung der elektronischen Medien überhaupt nicht möglich wäre.

### 9.3 Wahlscheinerteilung

Bei der Erteilung des Wahlscheins sind die Briefwahlunterlagen obligatorisch dem Wahlschein beizufügen (§ 19 Abs. 4 GKWO). Auf dem Wahlscheinantrag ist danach keine Differenzierung mehr vorzusehen, ob der Wahlschein mit oder ohne die Ausstellung von Briefwahlunterlagen beantragt wird. Ausgenommen von der obligatorischen Beifügung der Briefwahlunterlagen sind die Fälle des § 20 GKWO, in denen der Wahlschein für die Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand (vgl. Ziff. 9.5) ausgestellt wird.

### 9.4 Aushändigung der Unterlagen an Dritte

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn diese den von der wahlberechtigten Person unterschriebenen Wahlscheinantrag (§ 18 Abs. 1 GKWO) oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins (§ 18 Abs. 4 GKWO) oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorlegt (§ 19 Abs. 5 GKWO).

### 9.5 Wahlscheinerteilung im vereinfachten Verfahren

Im Gegensatz zur Bundestagswahl (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 BWO) sind zur Gemeinde- und Kreiswahl die im vereinfachten Verfahren (§ 20 GKWO) für die Wahlteilnahme in einem Sonderwahlbezirk oder vor einem beweglichen

Wahlvorstand erteilt Wahlscheine der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung an die Wahlberechtigten zu übersenden (§ 20 Satz 2 GKWO).

#### 9.6 Versendung von Wahlscheinen/Briefwahlunterlagen

Ich bitte darum, eingegangene Wahlscheinanträge ohne Verzögerung zu bearbeiten und den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen zügig zu versenden, um den Wahlberechtigten noch eine fristgerechte Rücksendung ihrer Wahlbriefe zu ermöglichen. Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn der Wahlscheinantrag erst kurz vor der Wahl gestellt worden ist.

Von der Gemeinde/vom Amt sind freizumachen

- die Postsendungen der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters an Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 5 Satz 2 GKWO),
- die hellroten Wahlbriefumschläge (§ 33 Abs. 1 GKWG), sofern der Wahlbrief im Inland zur Beförderung durch die Post aufgegeben werden soll.

Alternativ zu der in § 33 Abs. 1 GKWG für die Rücksendung des Wahlbriefes vorgesehenen Freimachungsverpflichtung der roten Wahlbriefumschläge (Regelfall Vorfrankierung) steht es der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter frei, mit der Deutschen Post AG eine Entgeltvereinbarung zur Beförderung von Wahlbriefen zu schließen. In einem solchen Fall müsste der Wahlbrief anstelle der Frankierung den Freimachungsvermerk "*Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG*" tragen. Die Deutsche Post AG wird dann der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter im Anschluss an die Wahl lediglich das Porto für die tatsächlich von ihr beförderten Wahlbriefe in Rechnung stellen.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ist der wahlberechtigten Person mit Luftpost zu übersenden, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint, z.B. bei Seeleuten auf großer Fahrt (§ 19 Abs. 5 Satz 3 GKWO). Insbesondere in diesen Fällen ist es außerdem wichtig, dass die Unterlagen so frühzeitig wie möglich abgesandt werden.

Bei Gemeinden, die in mehrere Wahlkreise eingeteilt sind oder bei Ämtern, deren Gebiet von Wahlkreisgrenzen zur Kreiswahl durchschnitten wird, besteht leicht die Gefahr, dass bei der Aushändigung / Versendung der Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte der Stimmzettel des „falschen“ Wahlkreises beigefügt wird. Kommt es zur Stimmabgabe würden die Stimme/n deshalb als ungültig zu bewerten sein, da der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig war (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 GKWG). Ich bitte daher die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter, bei der Aushändigung bzw. Versendung von Briefwahlunterlagen darauf zu achten, dass ein solcher Fehler unbedingt vermieden wird.

## 10 **Wahlvorschläge**

### 10.1 Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge zur Kreiswahl und zur Gemeindewahl sind nach § 19 GKWG bis spätestens am 55. Tag vor der Wahl (12. März 2018), 18.00 Uhr, bei der oder dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin / Wahlleiter einzureichen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist, bei der eine Nachsichtgewährung nicht möglich ist. Bei einem am letzten Tag der Frist eingehenden Wahlvorschlag ist neben dem Eingangsdatum auch die Uhrzeit des Eingangs festzuhalten, um gegenüber dem Wahlausschuss im Rahmen der Vorbereitung seiner Entscheidung über die Zulassung nachweisen zu können, ob der Wahlvorschlag fristgerecht oder verfristet eingegangen ist.

### 10.2 Unterlagen der „neuen“ Parteien und Wählergruppen

Eine Vorlage der in § 25 Abs. 2 GKWO genannten Unterlagen beim Innenministerium zur Bestätigung nach § 21 Satz 3 GKWG und § 26 GKWO kommt nur dann in Betracht, wenn die Partei oder Wählergruppe sich überörtlich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligt. Bei ausschließlich örtlicher Beteiligung werden diese Unterlagen zusammen mit den Wahlvorschlägen bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

### 10.3 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Nach § 21 Satz 1 GKWG, § 25 Abs. 3 GKWO müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet werden. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn mindestens drei Mitglieder der Leitung, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, unterzeichnet haben. Die Mindestanforderung von drei Unterschriften gilt auch dann, wenn die Satzung der betreffenden Partei oder Wählergruppe hinsichtlich der Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB geringere Anforderungen stellt.

### 10.4 Kandidatur von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Nach § 22 Satz 3 Nr. 5 GKWO ist in der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ein Hinweis auf die Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufzunehmen. Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter werden gebeten, über diese Verpflichtung hinaus im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Möglichkeit einer Kandidatur der Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedsstaaten hinzuweisen.

Im Falle der Kandidatur von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gilt ein im Herkunftsmitgliedstaat bestehender Ausschluss von der Wählbarkeit auch hier als ein Wählbarkeitsausschlussgrund. Das Nichtvorliegen eines solchen Wählbarkeitsausschlussgrundes im Herkunftsmitgliedstaat ist von den nicht-deutschen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern eidesstattlich zu erklären (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 GKWO; Anlage 15 GKWO). Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an

Eides Statt zuständige Behörde i. S. des § 156 StGB.

Voraussichtlich innerhalb der kommenden Kommunalwahlperiode wird Großbritannien die EU verlassen. Welche Schlussfolgerungen dann hinsichtlich der (jederzeitigen) Wählbarkeit britischer Staatsangehöriger zu ziehen sein werden, hängt von den Ergebnissen der „Brexit“-Verhandlungen ab. Zu dieser Frage wird es – soweit erforderlich – zu gegebener Zeit einen ergänzenden Erlass geben.

## 11 Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 GWG sind auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Landtagswahl beteiligte Partei auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien erreichten Stimmenzahl unter der entsprechenden, von mir bekannt zu gebenden Nummer aufzuführen.

Die von den Parteien bei der Landtagswahl am 7. Mai 2017 erreichten Zweitstimmenzahlen und die danach für die Reihenfolge auf dem Stimmzettel maßgebenden Nummern sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

<b>Partei</b>	<b>Zahl der Zweit- stimmen</b>	<b>lfd. Nr. auf dem Stimmzettel</b>
Christlich Demokratische Partei Deutschlands (CDU)	471.460	<b>1</b>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	401.806	<b>2</b>
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	190.181	<b>3</b>
Freie Demokratische Partei (FDP)	169.037	<b>4</b>
Alternative für Deutschland (AfD)	86.711	<b>5</b>
DIE LINKE (DIE LINKE)	56.018	<b>6</b>
Südschleswigscher Wählerverband (SSW)	48.968	<b>7</b>
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	17.091	<b>8</b>
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	9.262	<b>9</b>
FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein (FREIE WÄHLER)	8.369	<b>10</b>
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	8.219	<b>11</b>
Zukunft.Schleswig-Holstein (Z.SH)	4.333	<b>12</b>
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	3.053	<b>13</b>



Die vorstehende Zuordnung der Nummern zu den Parteien ist verbindlich. Sie gilt auch dann, wenn eine oder mehrere der vorstehend genannten Parteien sich in einem Kreis / einer Gemeinde bei dieser Wahl nicht mit Wahlvorschlägen beteiligen; in diesem Fall wird die entsprechende Nummer ausgelassen. Im Übrigen ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GKWG zu verfahren, wobei die Nummerierung in jedem Fall mit der Nummer **14** fortgesetzt wird.

## 12 **Wahlhandlung**

### 12.1 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Wählerin oder der Wähler hat die Wahlbenachrichtigungskarte beim Wahlvorstand zur Prüfung der Wahlberechtigung abzugeben (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GKWO). Die entgegen genommenen Karten sind einzubehalten und nach Abschluss der Arbeiten im Wahlbezirk der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter zu übergeben (§ 62 Abs. 3 GKWO).

Die Vorlage des Personalausweises ist für die Wählerinnen und Wähler nicht obligatorisch. Nur auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die Wählerin oder der Wähler zur Prüfung ihrer oder seiner Identität auszuweisen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt wird (§ 45 Abs. 1 GKWO).

Für die Fälle, in denen in einer Gemeinde neben der Gemeinde- und Kreiswahl auch eine Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit mehr als einem zugelassenen Wahlvorschlag durchgeführt wird, weise ich ergänzend auf § 72 Abs. 6 GKWO hin. Hiernach hat in den Wahlbezirken der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigungskarte nach Prüfung der Wahlberechtigung der Wählerin oder dem Wähler für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückzugeben.

### 12.2 Stimmabgabe

Bei der Gemeinde- und Kreiswahl wird - wie bei der Landtagswahl - die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, sobald im Anschluss an die Prüfung der Wahlberechtigung die Wählerin oder der Wähler die oder den Stimmzettel erhalten hat (§ 45 Abs. 2 GKWO). Der Wahlvorstand hat deshalb darauf zu achten, dass die Wählerin oder der Wähler nach Verlassen der Wahlkabine die Stimmzettel auch tatsächlich in die Wahlurne legt. Anderenfalls müssen die Stimmabgabevermerke wieder gelöscht werden.

### 12.3 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Für das Verhalten des Wahlvorstands - insbesondere des beweglichen Wahlvorstands - bei Wahlberechtigten, die ohne Hilfe anderer zur Stimmabgabe nicht in der Lage sind, gebe ich folgende Hinweise:

- Nach § 5 Abs. 4 GKWG kann die Ausübung des Wahlrechts nur persönlich erfolgen; eine Stellvertretung ist unzulässig. Wahlberechtigte, die

nicht lesen können (Analphabeten) oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (z.B. Lähmung oder Blindheit) in der Stimmabgabe gehindert sind, können sich aber von einer Hilfsperson helfen lassen (§ 46 GKWO).

- Dagegen ist im Falle geistiger Behinderung nach wie vor keine Hilfe zulässig. Der Wegfall des Wahlausschlussgrundes nach § 4 Nr. 2 (alt) GKWG hat hieran nichts geändert. Liegt nach dem Eindruck des Wahlvorstands bei einer Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, geistige Behinderung vor, ist zunächst zu klären, ob diese Person tatsächlich wählen will. Gibt sie ihre Wahlbereitschaft eindeutig zu erkennen, ist möglichst der Versuch zu unternehmen, sie in der vorgeschriebenen Form (d. h. ohne Hilfsperson) wählen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass der Stimmzettel durch die Art und Weise der Kennzeichnung ungültig wird. Ist nach Überzeugung des Wahlvorstands eine Stimmabgabe tatsächlich unmöglich, wird der Versuch abgebrochen und der Vorgang in der Wahlniederschrift als besonderer Vorfall protokolliert.
- Außer dem Wahlvorstand ist niemand befugt, darüber zu befinden, ob eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, tatsächlich wahlunfähig ist.

#### 12.4 Dokumentenechter Schreibstift

Zur Kommunalwahl wird wie bereits zur Landtagswahl die Bereitlegung eines nicht radierfähigen Schreibstiftes (z.B. Kopierstift, Kugelschreiber) verlangt (§ 31 Abs. 1 GKWG). Bisher war die Art der zu verwendenden Schreibstifte wahlrechtlich nicht vorgeschrieben; es konnten bislang auch Bleistifte in der Wahlkabine bereitgestellt werden. Die Gemeindewahlbehörden sollten die Wahlvorstände nunmehr mit einer ausreichenden Anzahl von nicht radierfähigen Stiften ausstatten.

Im Übrigen sind die Wählerinnen und Wähler nach wie vor nicht verpflichtet, den in der Wahlkabine bereit liegenden Schreibstift zu benutzen. Es bleibt ihnen vielmehr unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Sofern in einem solchen Fall die Wählerin oder der Wähler eine besonders seltene oder auffällige Farbe benutzt, trägt sie oder er selbst das Risiko, dass das Wahlgeheimnis hinsichtlich der eigenen Stimmabgabe gefährdet wird.

Bei der Schulung sind die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die Stimmen nicht deswegen ungültig sind, weil ein anderer Schreibstift benutzt wurde.

### 13 **Briefwahl**

#### 13.1 Briefwahl an Ort und Stelle

Nach § 19 Abs. 6 GKWO soll Wahlberechtigten, die ihren Wahlschein und

die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter abholen, Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können. Dazu gehört insbesondere, dass

- in der Ausgabestelle für Wahlscheine eine Wahlkabine vorhanden ist,
- die Wählerin oder der Wähler diese Wahlkabine tatsächlich zur Stimmabgabe benutzt und
- die (ungeöffneten) Wahlbriefe von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter bis zum Wahltag sicher unter Verschluss gehalten werden.

Hinsichtlich der Aushändigung der Briefwahlunterlagen verweise ich auf meinen Hinweis in Ziffer 9.6.

### 13.2 Übergabe der Wahlbriefe

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ist dafür verantwortlich, dass alle bei ihr oder ihm fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe am Wahltag rechtzeitig den Wahlvorständen der für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirke übergeben werden.

### 13.3 Kontrolle des Postfaches

Am Wahlsonntag findet eine Beförderung von aus der Samstagskastenleerung stammenden roten Wahlbriefen an die Gemeindegewahlbehörden durch die Deutsche Post AG nicht statt. Die Wählerinnen und Wähler sind daher ausschließlich selbst für den rechtzeitigen Zugang ihrer Wahlbriefe verantwortlich.

In diesem Zusammenhang bitte ich aber die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter, die letzte Möglichkeit zur Leerung ihres Postfaches (i. d. R. am Samstag vor der Wahl) zu nutzen sowie die Posteinwurfkästen des Dienstgebäudes zu kontrollieren (auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18.00 Uhr) um ggf. noch rechtzeitig in den Besitz von Wahlbriefen zu gelangen.

## 14 **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

### 14.1 Einhaltung der Verfahrensvorschriften

Die Wahlvorstände haben unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen. Die Verfahrensvorschriften für die Stimmzählung (§§ 54 bis 61 GKWO) müssen genau eingehalten werden; sonst besteht die Gefahr, dass es schon aus formellen Gründen zu Stimmennachzählungen kommt. Ich empfehle daher dringend, die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Unterrichtung über ihre Aufgaben (Ziffer 4.2) mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer vorschrifts-

mäßigen Stimmzählung hinzuweisen. Bei der Stimmzählung muss im Interesse einer korrekten, unanfechtbaren Ergebnisfeststellung ungebotene Eile vermieden werden. Sorgfalt geht in jedem Falle vor Schnelligkeit!

Des Weiteren sollten die Wahlvorstände darauf hingewiesen werden, dass es insbesondere auch zur Vermeidung von Wahlanfechtungen unerlässlich ist, die Wahlniederschriften (Anlagen 33 und 34 GKWO) ordnungsgemäß aufzunehmen und von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnen zu lassen.

#### 14.2 Reihenfolge der Stimmzählung

Ich weise darauf hin, dass die Stimmen der Kreiswahl zuerst zu zählen und zu melden sind. Mit der Stimmenauszählung der Gemeindewahl darf erst dann begonnen werden, wenn die Wahlniederschrift zur Kreiswahl abgeschlossen und die Unterlagen der Kreiswahl verpackt und versiegelt worden sind (§ 98 Abs.2 GKWO).

Soweit in Verbindung mit der Gemeinde- und Kreiswahl auch eine Direktwahl durchgeführt wird, sind die Stimmen der Direktwahl zuletzt (d.h. erst im Anschluss an die Stimmenauszählung der Gemeindewahl) auszuzählen und zu melden (§ 72 Abs. 11 GKWO).

Ich bitte, die Mitglieder der Wahlvorstände auch hierauf hinzuweisen.

#### 14.3 Gültigkeit / Ungültigkeit von Stimmen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen ist § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GKWG. Diese Bestimmungen sind in den als **Anlage 2** abgedruckten Hinweisen wiedergegeben und durch Beispiele erläutert. Ich empfehle, die genannten Hinweise allen Wahlvorständen an die Hand zu geben.

### 15 **Verhältnisausgleich**

Bei der Kommunalwahl 2013 kam es in zwei Fällen zu der Situation, dass eine Partei / Wählergruppe trotz eines Stimmanteils von mehr als 50% der gültigen Stimmen aufgrund der tatsächlichen Höchstzahlen bei der Sitzzuteilung nicht über eine Mehrheit in der Vertretung verfügte. Um diese ungewollte Verzerrung zu beseitigen wurde in § 10 Abs. 5 GKWG eine sog. Mehrheitssicherungsklausel eingeführt.

Künftig erhält diejenige Partei / Wählergruppe, die bei der Wahl zwar die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, aber nicht die absolute Mehrheit der Sitze in der Vertretung erzielt hat, so viele weitere Sitze hinzu, bis auf sie auch die absolute Sitzmehrheit entfällt.

## 16 **Vordrucke**

Für die Vordruckbeschaffung sind die Wahlleiterinnen und Wahlleiter zuständig (vgl. § 88 GKWO). Eine zentrale Vordruckbeschaffung ist bei dieser Wahl nicht vorgesehen.

## 17 **Erfahrungsberichte**

Die bei der Wahl gewonnenen Erfahrungen sollen wieder in Erfahrungsberichten zusammengefasst und im Hinblick auf zukünftige Wahlen ausgewertet werden. Die Gemeindegewahlleiterinnen und Gemeindegewahlleiter übersenden ihre Erfahrungsberichte den Landräten (bei kreisangehörigen Gemeinden) bzw. mir (bei kreisfreien Städten). Von den Landrätinnen und Landräten erbitte ich ihre Berichte unter Einbeziehung der Erfahrungen der Gemeinden und Ämter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre ich dankbar, wenn diese die Anmerkungen der Gemeinden und Ämter in inhaltlich zusammengefasster Form einschließen könnten.

Für eine Übersendung bis ca. zum **30. September 2018** wäre ich aber dankbar. Dem Erfahrungsbericht ist zahlenmäßige Übersicht nach dem Muster der **Anlage 3** zu verwenden, aus der sich ergibt,

- wie viele amtsangehörigen Gemeinden nach § 13 Abs. 2 GKWG Aufgaben auf das Amt übertragen haben,
- wie viele Gemeinden, nach § 13 a Abs. 2 GKWG die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters auf die geschäftsführende Gemeinde / das geschäftsführende Amt übertragen haben,
- wie viele Gemeinden nach § 13 a Abs. 3 GKWG die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses auf die geschäftsführende Gemeinde / das geschäftsführende Amt übertragen haben,
- wie viele Wahlbezirke für die Briefwahl bestimmt wurden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GKWG),
- wie viele Sonderwahlbezirke gebildet wurden (§ 8 GKWO),
- wie viele bewegliche Wahlvorstände gebildet wurden (§ 4 GKWO),
- in wie vielen Fällen die Briefwahlunterlagen einer anderen Person ausgehändigt wurden (§ 19 Abs. 5 Satz 1 GKWO),
- wie viele Wahlberechtigte ihre Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt und sofort in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin / des Gemeindegewahlleiters die Briefwahl ausgeübt und den Wahlbrief abgegeben haben (§ 19 Abs. 6 GKWO).